

## Erklärung von Grundflächen zur „Gemeindestraße“

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurden

- aus dem Gst 1110/10 EZ 1084 KG St. Martin eine Teilfläche im Ausmaß von 210 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 1110/6 EZ 27 KG St. Martin eine Teilfläche im Ausmaß von 87 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 1110/5 EZ 26 KG St. Martin eine Teilfläche im Ausmaß von 221 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 1110/3 EZ 938 KG St. Martin eine Teilfläche im Ausmaß von 72 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 1110/2 EZ 276 KG St. Martin eine Teilfläche im Ausmaß von 205 m<sup>2</sup> und
- aus dem Gst 1110/27 EZ 1084 KG St. Martin Teilflächen im Ausmaß von 29 m<sup>2</sup>,

jeweils zur Gemeindestraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Günther Albel

